

Einkaufsbedingungen

Zeppelin Systems GmbH – Graf-Zeppelin-Platz 1 – 88045 Friedrichshafen, Deutschland

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Angebot

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten. Hat der Lieferant eine gegenüber der Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er uns diese zusätzlich anbieten. Auf alle Änderungen gegenüber der Anfrage hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Angebote sind verbindlich, unentgeltlich und begründen keine Verpflichtungen für uns. Kostenvorschläge werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- 2.3 An allen unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Fertigungsmitteln jeglicher Art und allen sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns einschließlich aller evtl. Vervielfältigungen auf unsere Aufforderung hin zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Im Übrigen gilt Ziffer 16.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 3.2 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Dies hat durch Rücksendung einer unterschriebenen Kopie der Bestellung zu erfolgen.
- 3.3 Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und uns unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.

4. Preis und Zahlung

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis. Der Preis versteht sich FCA INCOTERMS 2020 in EURO einschließlich Steuern.
- 4.2 Vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Zahlung durch uns binnen 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung/Leistung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 4.3 Jede Bestellung mit eigener Nummer ist gesondert zu fakturieren.
- 4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 4.5 Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird.

5. Änderungen und Ausführung

- 5.1 Wir sind berechtigt, auch nach Auftragserteilung den Lieferumfang zu ändern. Bei nachträglichen Änderungen hat uns der Lieferant unverzüglich die Auswirkungen des Änderungswunsches insbesondere auf Zeit und Kosten schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Änderungen am Lieferumfang sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns statthaft.

- 5.3 Sämtliche Lieferungen sind unter Beachtung aller relevanten Vorschriften (wie z. B. von uns bezeichnete Spezifikationen, DIN, VDE und ähnliche Vorschriften) durchzuführen. Durch Abweichungen hiervon etwaig entstehende Kosten / Schäden sind vom Lieferanten zu tragen.
- 5.4 Gefährliche Stoffe sind und/oder Gefahrgut ist vom Lieferanten zu kennzeichnen, entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern.
- 5.5 Wir sind berechtigt, den Auftrag jederzeit ganz oder teilweise zu stornieren oder zu sistieren. Der Lieferant hat in einem solchen Fall Anspruch auf Vergütung der ihm nachweislich entstandenen Kosten.

6. Versand und Rechnungsstellung – Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferungen haben FCA INCOTERMS 2020 zu erfolgen.
- 6.2 Schriftstücke und Rechnungen sind zumindest mit unserer Bestell- bzw. Abrufnummer, der Lieferantenummer, unserer Materialnummer und der Materialmenge zu versehen. Versandpapiere sind zusätzlich zumindest mit der Ablieferstelle zu versehen.
- 6.3 Gibt der Lieferant die nach Ziff. 6.2 erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig an, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 6.4 Bei Nichtbeachtung der Ziff. 6.2 behalten wir uns vor, dem Lieferanten die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten gelieferte Verpackung diesem für uns kostenfrei zurückzugeben.
- 6.6 Mehrkosten bzw. Mehraufwand resultierend aus mangelhafter Verpackung hat der Lieferant zu tragen.
- 6.7 Wenn und soweit eine Abnahme vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang im Zeitpunkt der Abnahme.

7. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

- 7.1 Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß und unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 7.2 Der Lieferant wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
- 7.3 Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei den Lieferungen innerhalb oder außerhalb der EU.
- 7.4 Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

8. Liefertermin und Lieferverzug

- 8.1 Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Lieferzeit läuft diese vom Tage der Auftragserteilung an.
- 8.2 Kann der Lieferant absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird uns der Lieferant unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Unsere Ansprüche wegen Verzug des Lieferanten bleiben dadurch unberührt.
- 8.3 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes pro angefangene Woche, max. jedoch 5 % zu zahlen. Darüber hinaus haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.4 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.
- 8.5 Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von uns zulässig.
- 8.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart sind wir berechtigt, die Rechnungen erst zum vereinbarten Liefertermin zu valutieren und/oder die Ware auf Kosten des Lieferanten bis zu diesem Zeitpunkt zu lagern.

Einkaufsbedingungen

Zeppelin Systems GmbH – Graf-Zeppelin-Platz 1 – 88045 Friedrichshafen, Deutschland

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt liegt vor, wenn betriebsfremde Ereignisse, die von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt werden, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

10. Mängelhaftung

- 10.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass alle gelieferten Teile fabrikneu sind, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Vorschriften, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 10.2 Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Es gelten ferner die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.3 In jedem Fall haben wir das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung.
- 10.4 Erfüllungsort der Mängelansprüche ist in jedem Fall der Verwendungsort.
- 10.5 Bei Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut. Bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
- 10.6 Durch eine Abnahme der Lieferungen gelten Mängel, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Abnahmeprotokoll benannt sind, nicht als genehmigt.
- 10.7 Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unter Umständen erst nach Einbau am Verwendungszweck, dem Lieferanten mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 10.8 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Haftung

Der Lieferant haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Produkthaftung

- 12.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- 12.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, zu ersetzen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren unterrichten. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

13. Versicherung

Der Lieferant hat angemessenen Versicherungsschutz zu industriüblichen Bedingungen abzuschließen und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrecht zu erhalten. Das Bestehen ist auf unser Verlangen nachzuweisen. Der Umfang der vertraglichen und gesetzlichen Haftung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

14. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware bzw. der Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren hat der Lieferant zu tragen.

15. Eigentumsvorbehalt

Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten erkennen wir nicht an. Die übliche kaufmännische Verwendung des Liefergegenstandes darf uns durch einen Eigentumsvorbehalt nicht verwehrt werden.

16. Geheimhaltung, Rückgabe von Dokumenten

- 16.1 Alle Dokumente und Unterlagen, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt wurden, bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten vorbehaltlich einer von uns ausdrücklich erteilten Erlaubnis nicht zugänglich gemacht werden. Bei Beendigung des Auftrags sind alle Dokumente und Unterlagen kostenfrei an uns zurückzusenden.
- 16.2 Wir behalten uns die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.
- 16.3 Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
- 16.4 Nach Angaben, Zeichnungen und Modellen von uns angefertigte Waren dürfen Dritten ohne schriftliches Einverständnis nicht überlassen werden.
- 16.5 Sämtliches Know-how von uns und alle sonstigen geschäftlichen und betrieblichen Geheimnisse, von denen der Lieferant während der Auftragsausführung Kenntnis erlangt, sind vom Lieferanten geheim zu halten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 16.6 Unterlieferanten sind gemäß Ziffer 16.1-16.6 zu verpflichten.

17. Werbung

Es ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

18. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Lieferant darf seine wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung an Dritte übertragen.

19. Exportkontrolle

- 19.1 Der Lieferant wird die anwendbaren Exportkontroll-, Importkontroll-, und Sanktionsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Zeppelins Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 19.2 Insbesondere hält der Lieferant die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in ihrer geänderten Fassung, die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und einzelne belarussische Amtsträger in ihrer geänderten Fassung und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in ihrer geänderten Fassung ein.
- 19.3 Vor diesem Hintergrund sichert der Lieferant zu, dass die nach diesem Vertrag zu transportierenden Produkte und/oder Teile davon nicht durch das Hoheitsgebiet Russlands und/oder anderer Embargoländer transportiert werden dürfen und werden, es sei denn, der Lieferant hat von den zuständigen Behörden des

Einkaufsbedingungen

Zeppelin Systems GmbH – Graf-Zeppelin-Platz 1 – 88045 Friedrichshafen, Deutschland

jeweiligen Landes die Ausföhrungenehmigungen für den Transit der Produkte durch das Hoheitsgebiet Russlands erhalten.

- 19.4 Der Lieferant hat Zeppelin vor dem Liefertermin der Produkte bzw. Teile davon (bei Teillieferung) Transportdokumente zur Verfügung zu stellen, die den Transportweg der Produkte und die Abwesenheit von Russland und anderen Embargoländern (für die Durchfuhr der Produkte) auf diesem Weg bestätigen. Solche Dokumente können die vom Lieferanten bestätigte Beschreibung des Transportweges, der Transportantrag und dessen Bestätigung durch den Lieferanten mit Angabe des Transportweges (bestätigter Transportauftrag) sowie sonstige Transportdokumente sein.
- 19.5 Erhält der Lieferant von der zuständigen Exportkontrollbehörde eine Genehmigung für die Durchfuhr der Produkte durch Russland oder ein anderes Embargoland (für die Durchfuhr der Produkte), so hat der Lieferant Zeppelin innerhalb derselben Frist eine Kopie dieser Genehmigung zu übermitteln. Bei Vorlage einer gültigen Transitgenehmigung ist die Bereitstellung von Transportdokumenten nicht erforderlich.
- 19.6 Der Lieferant hat Zeppelin und/oder den Hersteller der Produkte von allen Ansprüchen, Bußgeldern, Strafen, Schäden, Verlusten und Verbindlichkeiten freizustellen, die diesen aufgrund der Nichteinhaltung von Ziffer 19.1 – 19.5 durch das Lieferant entstehen.
- 19.7 Die Nichteinhaltung irgendeines Teils von Ziffer 19.1 – 19.5 stellt eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags dar.
- 19.8 Der Lieferant haftet für die Verletzung einer der oben genannten Zusicherungen und/oder Garantien. Der Lieferant ist verpflichtet, Zeppelin bedingungslos für alle Verluste, Schäden, Bußgelder und Kosten zu entschädigen, die Zeppelin und/oder einer Gesellschaft des Zeppelin Konzerns im Zusammenhang mit einem Verstoß entstehen, der ganz oder teilweise auf die Verletzung einer Zusicherung oder Gewährleistung durch das Lieferant zurückzuführen ist.
- 19.9 Stellt Zeppelin vor der tatsächlichen Übergabe der Produkte und/oder ihrer Teile an den Lieferant fest, dass eine der oben genannten Zusicherungen und/oder Garantien nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und/oder der Lieferant nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Erhalt der Aufforderung von Zeppelin eine akzeptable schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der genannten Zusicherungen und Garantien vorgelegt hat, hat Zeppelin das Recht, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferant einseitig ganz oder teilweise zu kündigen. Eine solche Ablehnung gilt als rechtmäßig und führt zu keiner Haftung von Zeppelin. Darüber hinaus hat Zeppelin das Recht, den im Zusammenhang mit der Beendigung dieses Vertrages entstandenen Schaden geltend zu machen.

20. Ethik-Prinzipien und Einhaltung des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes (LkSG)

- 20.1 Wir haben einen Verhaltenskodex für Lieferanten („Verhaltenskodex“) erarbeitet, der die Mindeststandards für jedwede Geschäftsbeziehung mit uns setzt und dessen Einhaltung wir vom Lieferanten erwarten. Dieser ist unter <https://www.zeppelin.com/de-de/unternehmen/ueber-uns/verantwortung/compliance/> einsehbar oder wird auf Aufforderung gerne zugesandt.
- 20.2 Der Lieferant sichert zu, sich an die Vorgaben dieser Ziffer 20 und an den Verhaltenskodex zu halten.
- 20.3 Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der Vorgaben von Ziffer 20 sowie des Verhaltenskodex zu prüfen oder durch einen Auditor prüfen zu lassen. Wir werden die Auditierung mit angemessener Frist vor Durchführung des Audits ankündigen. Der Lieferant hat uns und/oder dem Auditor hierzu während seiner üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Betriebsstätten und umfassende Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten. Der Lieferant ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit bzgl. seiner Kundendaten zu treffen.
- 20.4 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Vorgaben dieser Ziffer 20 oder des Verhaltenskodex, sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist berechtigt, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen. Sofern die Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für uns unzumutbar ist,

können wir den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist beenden, wenn wir dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung gemäß § 314 Abs. 2 S. 3 BGB bleibt ebenso wie das Recht auf Schadensersatz unberührt.

- 20.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns – z.B. über die Zeppelin Trustline unter <https://www.zeppelin-trustline.com> – über von ihm in seinem Geschäftsbereich etwaig identifizierte Verstöße gegen den Verhaltenskodex sowie die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren.
- 20.6 Der Lieferant verpflichtet sich, die an ihn gerichteten Erwartungen und die von ihm erwarteten Maßnahmen auch an seine Zulieferer in seiner Lieferkette zu richten und weiterzugeben.
- 20.7 Der Lieferant kooperiert mit uns und unterstützt uns bestmöglich bei den vom LkSG geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken, insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.
- 20.8 Sollte es zu einer Verletzung der Standards aus dem Verhaltenskodex durch mittelbare Zulieferer von uns kommen, arbeitet der Lieferant eng mit uns zusammen, um die Verletzung abzustellen.
- 20.9 Die vom Lieferanten einzuhaltenden Verpflichtungen dieser Ziffer 20 und des Verhaltenskodex können abhängig von den Ergebnissen der von uns fortlaufend durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden. Der Lieferant wird von uns hierzu einen (1) Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit dieser binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf wir den Lieferanten im Einzelfall nochmal gesondert hinweisen.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 21.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
- 21.2 Sofern der Lieferant seinen ständigen Geschäftssitz in Deutschland hat, ist Gerichtsstand Friedrichshafen. In diesem Falle sind wir jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Hat der Lieferant seinen ständigen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands werden alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der internationalen Handelskammer von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entscheiden. In diesem Fall ist das Schweizer materielle Recht anwendbar. Ort des Schiedsgerichts ist Zürich. Verhandlungssprache ist Englisch.